



GEMEINDE VILLMERGEN

Reglement

für die Musikschule Villmergen (MSV)

Die Einwohnergemeindeversammlung Villmergen erlässt, gestützt auf § 17 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 und § 20 Abs. 2 lit. i) des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgendes

Reglement für die Musikschule Villmergen (MSV)

Alle Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

1. Allgemeines

§ 1

Grundsatz

¹ Die Einwohnergemeinde Villmergen führt eine Musikschule, die an den Villmerger Schulen über den staatlichen Instrumentalunterricht hinaus einen ergänzenden Musikunterricht anbietet.

² Für den Instrumentalunterricht an der Oberstufe gelten vorweg die Bestimmungen des Kantons Aargau.

³ Sofern die Reglemente der MSV und die dazu erlassenen Pflichtenhefte keine Regelungen enthalten, sind die schulrechtlichen Erlasse des Kantons Aargau anzuwenden.

Aufgabe

⁴ Die MSV vermittelt eine sorgfältige und vielseitige musikalische Ausbildung und möchte Kinder, Jugendliche und Erwachsene für die Musik begeistern. Der Unterricht soll das Verständnis für den kulturellen Wert der Musik fördern und zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung führen.

§ 2

Schüler

¹ Schüler mit Wohnsitz oder Schulort Villmergen können am Instrumentalunterricht teilnehmen.

Schulentlassene und Erwachsene

² Für Schulentlassene und Erwachsene mit Wohnsitz in Villmergen besteht die Möglichkeit, Kurse und Lektionen der MSV zu besuchen, sofern die personellen und räumlichen Kapazitäten dies erlauben.

2. Organisation

§ 3

Schulpflege
Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ist für die finanziellen Angelegenheiten der MSV verantwortlich.

² Die Schulpflege ist grundsätzlich für alle schulischen Angelegenheiten der MSV sowie für das Disziplinarrecht verantwortlich.

³ Die Schulpflege stellt im Rahmen des Voranschlages Antrag an den Gemeinderat betreffend Lehrerbesoldungen, Fächerangebot, Anschaffungen sowie Festlegung der Elternbeiträge.

⁵ Im Übrigen untersteht die MSV der Schulpflege.

§ 4

Musikschulleitung

¹ Der Musikschulleitung obliegen im Zusammenhang mit dem Betrieb der MSV folgende Aufgaben:

- Organisation der MSV gemäss dem von der Schulpflege erlassenen Pflichtenheft
- Vorbereitung der Anstellung der Instrumentallehrpersonen zuhanden der Schulpflege
- fachliche Betreuung der Instrumentallehrpersonen und der Musikgrundschullehrpersonen
- Aufstellung des Budgetentwurfes zuhanden der Schulpflege sowie Antragsstellung betreffend Änderungen der Besoldung und Festsetzung der Beiträge der Instrumentalschüler
- Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Schülern
- Behandlung von Beschwerden, in gravierenden Fällen in Zusammenarbeit mit der Schulpflege
- Teilnahme an Schulpflegesitzungen bei MSV-relevanten Themen in beratender Funktion
- Administrativ ist der Musikschulleiter dem Schulleiter unterstellt.

Anstellung

² Die Anstellung ist im Reglement über das Anstellungsverhältnis der Instrumentallehrpersonen und des Musikschulleiters der MSV geregelt.

§ 5

Instrumentallehrpersonen-
anstellung

1 Die Anstellung ist im Reglement über das Anstellungsverhältnis der Instrumentallehrpersonen und des Musikschulleiters der MSV geregelt.

Aufgaben

2 Die Aufgaben der Instrumentallehrpersonen werden in einem von der Schulpflege erlassenen Pflichtenheft festgelegt.

§ 6

Administration

1 Die administrativen Arbeiten der Musikschulleitung werden durch das Schulsekretariat unterstützt.

Inkasso und Rechnungsführung

2 Die Finanzverwaltung der Gemeinde Villmergen ist zuständig für das Inkasso der Schüler- und Erwachsenenbeiträge sowie die Berechnung der Kostenanteile der angegliederten Gemeinden.

Sie berät den Musikschulleiter in finanziellen Angelegenheiten. Der Finanzverwaltung obliegt die Rechnungsführung, inklusive Auszahlung der Besoldungen. Der Musikschule wird dafür eine Verwaltungsentschädigung, welche durch den Gemeinderat festzulegen ist, belastet.

3. Unterricht

§ 7

Ausführungsbestimmungen

Die Schulpflege erlässt auf Antrag des Musikschulleiters Ausführungsbestimmungen über den Umfang des Musikunterrichtes.

§ 8

Räumlichkeiten

1 Die Gemeinde stellt die für den Musikunterricht notwendigen Räume und Einrichtungen, soweit wie möglich, zur Verfügung. Die Schulpflege entscheidet über die Zuweisung der schuleigenen Räumlichkeiten.

2 Der Unterricht kann mit Bewilligung der Schulpflege auch in privaten Räumen stattfinden; der Musikschulleiter behält sich ein Visitationsrecht vor. Es dürfen daraus für die MSV keine Folgekosten entstehen.

§ 9

- Freiwilligkeit ¹ Der Besuch der Musikschule ist freiwillig. Der Unterricht wird einzeln oder in Gruppen erteilt.
- ² Der Schüler verpflichtet sich, den Unterricht regelmässig und gut vorbereitet zu besuchen und sich korrekt zu verhalten.
- Fächerangebot ³ Die Musikschule Villmergen orientiert sich am Fächerangebot des Kantons; über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.
- Instrumentenwahl ⁴ Die Wahl des Instrumentes ist im Rahmen des Fächerangebotes frei; die Instrumentallehrpersonen beraten Eltern und Schüler.
- Ensemblespiel ⁵ Falls genügend Interesse vorhanden ist, bietet die MSV einen Ensembleunterricht zur Förderung des gemeinsamen Musizierens an (Ensemble mindestens 6 Teilnehmer).

§ 10

- Anmeldung ¹ Die Anmeldung eines Schülers hat innert einer vom Musikschulleiter festgesetzten Frist vor Beginn des neuen Schuljahres zu erfolgen. Die Anmeldungen sind verbindlich und gelten für das ganze Schuljahr.
- Aufnahme ² Die Aufnahme der Schüler in die Musikschule ist davon abhängig, ob genügend Instrumentallehrpersonen mit den notwendigen Voraussetzungen für das entsprechende Musikfach sowie die erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Verfügung stehen.
- Abmeldung ³ Abmeldungen auf Ende des 1. Semesters sind nur mit einem schriftlich begründeten Gesuch der Eltern an die Musikschulleitung möglich.

§ 11

- Instrumentenwechsel ¹ Wechseln Schüler das Instrument, muss die entsprechende Ab- und Anmeldung schriftlich der Musikschulleitung eingereicht werden.
- Zweitinstrument ² Bei entsprechender Begabung kann ein Schüler mit Zustimmung der Instrumentallehrperson ein zweites Instrument belegen.

§ 12

Absenzen Ist ein Schüler am Besuch des Unterrichts verhindert, so ist die Instrumentallehrperson rechtzeitig darüber zu informieren. Im Übrigen gilt die Absenzenregelung gemäss Schulordnung. Die dadurch ausgefallenen Stunden müssen von der Instrumentallehrperson nicht nachgeholt werden.

§ 13

Ausschluss Bei wiederholtem, grundlosem Fehlen oder undiszipliniertem Benehmen kann ein Schüler nach Rücksprache mit den Eltern aus der Musikschule ausgeschlossen werden.

§ 14

Schuljahr Schuljahr, Ferien und Feiertage richten sich nach den für die Schulen der Gemeinde Villmergen und den Aussengemeinden geltenden Regelungen.

§ 15

Dauer der Unterrichtseinheiten

¹ Die Dauer der Unterrichtseinheiten betragen:

Instrumentalunterricht US/MS

Halblektionen 25 Minuten

Instrumentalunterricht Oberstufe

Halblektionen 25 Minuten

Der nicht vom Kanton finanzierte Anteil wird von den Eltern bezahlt.

Talentförderung

² Alle Instrumentallektionen können auf eigene Kosten verlängert werden.

Leistungstest

³ Die MSV führt stufengerechte Leistungstests durch.

4. Finanzierung

§ 16

Grundsatz

¹ Die Finanzierung der MSV erfolgt durch Gemeinde- und Elternbeiträge und durch Kursgelder.

² Beiträge Dritter (Sponsoring, Einnahmen aus Veranstaltungen usw.) sind für die Musikschule einzusetzen und werden durch separate Gemeinderatsbeschlüsse geregelt.

§ 17

Elternbeiträge	¹ Die nicht vom Kanton übernommenen Musikschulkosten sind zu 50% - 60% durch Elternbeiträge zu decken. Davon ausgenommen sind Ensembles, Lektionsverlängerungen und Unterricht an der Oberstufe.
Auswärtige Schüler	² Schüler aus Gemeinden, die nicht der MSV angeschlossen sind, übernehmen die vollen Kosten.
Schulentlassene	³ Schulentlassene in Ausbildung bis zum 20. Altersjahr bezahlen den üblichen Gemeindetarif der Musikschüler.
Erwachsene	⁴ Erwachsene bezahlen die effektiven Kosten. Erwachsenenkurse sind kostendeckend zu führen.
Festlegung der Beiträge	⁵ Die Elternbeiträge werden jährlich festgelegt.
Rechnungsstellung	⁶ Die Elternbeiträge werden jeweils zu Beginn eines Semesters in Rechnung gestellt. Bei Austritt / Ausschluss im Laufe eines Semesters oder bei verspäteter Austrittserklärung erfolgt keine Rückerstattung, ausgenommen Wegzug oder längere Krankheit.
Reduktion und Erlass der Elternbeiträge	⁷ In besonderen Fällen können Elternbeiträge auf Gesuch der Eltern durch den Gemeinderat reduziert oder ganz erlassen werden.
Geschwisterrabatte	⁸ Geschwisterrabatte für Volksschüler: Reduktion bei 2 Kindern 30% ab 3 Kindern 50% jeweils auf den gesamten Rechnungsbetrag. Die Ermässigung wird nur dann gewährt, wenn das elterliche Einkommen und Vermögen unterhalb einer vom Gemeinderat jährlich festzulegenden Grenze liegt.

§ 18

Gewährung von Gemeindebeiträgen

1 Für den Instrumentalunterricht an der Oberstufe werden keine Gemeindebeiträge gewährt.

Aussengemeinden

2 Die Kosten der Schüler aus den Aussengemeinden, inkl. Betreuung der Grundschullehrpersonen, sind von diesen voll zu tragen. Die Rechnungsstellung erfolgt halb-jährlich durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Villmergen an die betreffenden Gemeinden. Das Inkasso der Elternbeiträge erfolgt durch die angegliederte Gemeinde selber.

5. Instrumente und Notenmaterial

§ 19

1 In der Regel haben die Eltern für die zum Unterricht erforderlichen Instrumente besorgt zu sein. Die Instrumentallehrpersonen stehen bei der Auswahl beratend zur Seite.

2 Die Anschaffung der im Unterricht benötigten Musikalien ist Sache der Eltern.

6. Unterricht an Musikschulen anderer Gemeinden

§ 20

Grundsatz

1 Besucht ein Villmerger Volksschüler mit auswärtigem Schulort den Unterricht an der dortigen Musikschule, gelten dieselben Elternbeiträge wie beim Schulbesuch in Villmergen.

Gemeindebeitrag

2 Wählt ein Villmerger Schüler ein im Fächerangebot des Kantons aufgeführtes Instrument, das an der MSV nicht angeboten wird, besteht der Anspruch auf den üblichen Gemeindebeitrag, sofern der Unterricht an einer auswärtigen öffentlichen Musikschule stattfindet.

7. Rechtsmittel

§ 21

Beschwerdeweg

¹ Lehrer, Eltern und Schüler:

- 1. Instanz: Musikschulleiter
- 2. Instanz: Schulpflege

² Gegen Entscheide der Schulpflege sind die Rechtsmittel gemäss Schulgesetz anzuwenden.

8. Schlussbestimmungen

§ 22

Reglementsänderungen

Für Änderungen dieses Reglements ist die Gemeindeversammlung, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung, zuständig.

Inkrafttreten

Dieses Reglement ist am 30. November 2007 von der Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Villmergen genehmigt und auf Beginn des Schuljahres 2008/09 in Kraft gesetzt worden.

5612 Villmergen, 4. Januar 2008

GEMEINDERAT VILLMERGEN



Paul Meyer, Gemeindeammann

Markus Meier, Gemeindeschreiber